
Verordnung über die Organisation der Jugendanwaltschaft¹

(Vom 30. Oktober 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 49 der Gerichtsordnung (GO),²

beschliesst:

§ 1 Amtskreise

Die Jugendanwaltschaften sind wie folgt örtlich zuständig:

- I. Kreis: Bezirke Schwyz (ausgenommen: Rothenthurm, Oberiberg, Unteriberg und Alpthal), Gersau und Küsnacht;
- II. Kreis: Bezirk Einsiedeln und Gemeinden Rothenthurm, Oberiberg, Unteriberg und Alpthal;
- III. Kreis: Bezirke March und Höfe;
- IV. Kreis: ganzes Kantonsgebiet.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Die Aufgaben der Jugendanwaltschaften richten sich nach § 50 Abs. 1 GO.

² Die Jugendanwaltschaft IV ist neben den Jugendanwaltschaften I bis III zuständig für Strafverfahren betreffend Opferdelikte im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)³, sofern die Tat ein Opfer unter 18 Jahren betrifft und dieses auf die ihm gemäss Opferhilfegesetz zustehenden Rechte nicht verzichtet.

³ Die Staatsanwaltschaft kann von sich aus oder auf Antrag der Jugendanwaltschaften ein Verfahren an die Jugendanwaltschaft IV übertragen, wenn der Sachverhalt hohe Anforderungen an die Untersuchung stellt, oder wenn es zweckmässig erscheint.

§ 3 Stellvertretung und Pikettdienst

¹ Die Jugendanwaltschaften der Kreise I bis III vertreten sich gegenseitig.

² Ausserhalb der Bürozeiten besorgt der Pikett-Untersuchungsrichter des Verhör- amts als Jugendanwalt-Stellvertreter den Pikettdienst der Jugendanwaltschaften. Er überweist das Verfahren so rasch als möglich an die zuständige Jugendanwaltschaft.

³ Der Regierungsrat kann zusätzliche Stellvertreter wählen.

§ 4 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Sie wird rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 231.211.

² SRSZ 231.110.

³ SR 312.5.